



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 26. August 2010**

---

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz),  
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayner,  
lic. iur. Heidi Mayer Jülich, und  
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

**Ehegatten X**

[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Steuererlass zu den kantonalen Steuern pro 2008

(Steuererlass, § 201 StG)

## Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, X, stellten mit Schreiben vom 22. August 2009 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 10'743.95. Die Ehefrau könne zurzeit nicht mehr zu 100% arbeiten. Seit dem 1. Januar 2009 arbeite sie täglich lediglich noch 4 Stunden. Am 28. August 2009 sprach die Rekurrentin mit den Budgetunterlagen bei der Steuerverwaltung vor. Anlässlich dieser Vorsprache gab sie an, mit dem Ehemann seit ungefähr 4 bis 5 Jahren in Mazedonien eine 3-Zimmerwohnung zu besitzen. Der Wert dieser Wohnung könne jedoch nicht angegeben werden. Ferner gab sie an, dass bis Oktober 2010 noch ein Kredit an die B AG zurückbezahlt werden müsse. Ausserdem sei eine Forderung des Amtes für Sozialbeiträge über insgesamt CHF 1'244.00 per 20. August 2009 ausstehend. Hier sei noch keine Zahlung erfolgt und ein Zahlungsmodus sei noch nicht vereinbart worden.

Mit Entscheid vom 31. August 2009 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Ein einseitiger Erlass von Steuern sei nicht vertretbar, da die übrigen Gläubiger dadurch bevorzugt würden. Analog zu den übrigen Zahlungsverpflichtungen seien auch die Steuern in das monatliche Budget einzubeziehen. Mit der Abteilung Dienste und Steuerbezug seien innert 10 Tagen Zahlungsvereinbarungen zu treffen.

- B. Gegen diesen Entschied erhoben die Rekurrenten mit Eingabe vom 9. September 2009 Einsprache. Aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse würden sie die kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 10'743.95 dieses Jahr nicht bezahlen können. Sie seien jedoch gewillt, CHF 2'500.00 in Raten von CHF 150.00 zu entrichten.

Mit Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Berechnung des Existenzminimums habe Folgendes ergeben:

### **Einkommen:**

Lohn beide Ehegatten (netto)	<b>7'012.00</b>
------------------------------	-----------------

### **Auslagen:**

Grundbetrag Ehegatten und zwei Kinder	2'150.00
---------------------------------------	----------

Miete inkl. NK	1'530.00
----------------	----------

Krankenkasse Familie	847.00
----------------------	--------

Fahrkosten	134.00
------------	--------

<b>Total</b>	<b>4'661.00</b>
--------------	-----------------

<b>Differenz (Budgetüberschuss)</b>	<b>2'351.00</b>
-------------------------------------	-----------------

Der Budgetüberschuss von CHF 2'351.00 reiche aus, um die ausstehenden kantonalen Steuern pro 2008 – neben den anderen Schulden – in Raten abzuzahlen. Vorhandene Schulden im Allgemeinen würden keinen Grund darstellen, um Steuer-schulden zu erlassen, wenn dadurch – wie vorliegend – ein Steuererlass den übrigen Gläubigern zugute käme.

- C. Dagegen haben die Pflichtigen mit Schreiben vom 17. Oktober 2009 Rekurs erhoben. Darin führen sie sinngemäss aus, dass sie (mit der Einsprache) nicht einen vollständigen Erlass sondern lediglich einen Teilerlass der Steuern beantragt hätten. Sie hätten die Bezahlung von CHF 2'500.00 in Raten zu CHF 150.00 angeboten. Mit Rekuserhebung möchten sie nun einen Teilerlass der Steuern beantragen. Ausserdem stimme die von der Steuerverwaltung getätigte Aufstellung hinsichtlich des Einkommens in Höhe von CHF 7'012 nicht.

In ihrer Vernehmlassung vom 7. Dezember 2009 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 17. Oktober 2009 (Eingang: 19. Oktober 2009) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragten sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 aufzuheben und ihnen einen Teilerlass der ausstehenden Steuerforderung pro 2008 in Höhe von CHF 10'743.95 zu gewähren.
  
  - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung zu Recht keinen Steuererlass gewährt hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
  
  - b) Nach § 146 Abs. 1 StV können Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten Gegenstand eines Erlassgesuches sein. Diese müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
  
  - c) aa) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgaben rechtfertigen vermögen. Es sind dies das Vorliegen einer Notlage und die grosse Härte (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmungen objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.5). Gemäss § 146 Abs. 2 StV liegt eine Notlage vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich

beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und deren Familie aufkommen muss.

bb) Als zweite dieser subjektiven Voraussetzungen muss die erwähnte Notlage zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen. Diese beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 167 N 30). Eine grosse Härte bzw. ein Missverhältnis zwischen dem geschuldeten Betrag und der finanziellen Leistungsfähigkeit ist bei natürlichen Personen insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Ob dies der Fall ist oder nicht, beurteilt sich dabei aufgrund der konkreten Einzelfallsituation im Zeitpunkt des Entscheids, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, die Aussichten für die Zukunft sowie die allfällige Freiwilligkeit der Einkommens- und Vermögensminderungen zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Martin Zweifel/Peter Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18 ff.). Unter dem Aspekt der grossen Härte werden insbesondere die Ursachen, die zu einer Notlage geführt haben, einer Prüfung unterzogen. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst den Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) Laut § 146 Abs. 3 StV kann von einem vollständigen oder teilweisen Erlass insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder wenn die steuerpflichtige Person absichtlich oder grobfährlässig sich ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen.

bb) Gemäss 147 Abs.1 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Nach § 147 Abs. 2 StV ist im Gesuch die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung der Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde.

e) § 201 StG ist dem Wortlaut nach eine „Kann-Vorschrift“. Es besteht somit kein rechtlich geschützter Anspruch auf Steuererlass (vgl. hierzu: BGE 122 I 373, BGE 2D\_63/2008 vom 27. Juni 2008; BGE 2D\_143/2008 vom 6. Januar 2009; BGE 2D\_24/2009 vom 9. April 2009; BGE 2D\_49/2009 vom 13. August 2009). Anders wäre es, wenn die Formulierung „werden...erlassen“ lautete. Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. zum Ganzen: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4). Eine steuerpflichtige Person ist nur dann in rechtlich geschützten Interessen betroffen, wenn ihr das kantonale Recht einen Rechtsanspruch auf Steuererlass einräumt (vgl. BGE 122 I 373, Erw. 1.a) ). Einen solchen sieht das kantonale Recht jedoch nicht vor.

4. a) Die Rekurrenten beantragen einen Teilerlass der ausstehenden Steuerforderung. Zur Begründung führen sie aus, dass die Aufstellung der Steuerverwaltung hinsichtlich des Einkommens in Höhe von CHF 7'012.00 nicht stimme. Ausserdem würde die Miete CHF 1'530.00, die Krankenkassenprämien CHF 932.90 sowie das Jahresabonnement CHF 804.00 (CHF 67 x 12) betragen. Eines ihrer Kinder sei zu Hause, das andere gehe zur Schule. Der Unterhalt für den 4-Personenhaushalt betrage CHF 2'500.00. Die Rekurrenten reichten Unterlagen betreffend der Prämienabrechnung ihrer Krankenkasse „C“, Bankbelege sowie Quittungen mehrerer im September, Oktober und November 2009 bezahlter Rechnungen ein.
- b) Die Veranlagungsverfügung vom 2. Juli 2009 für die Steuerperiode 2008 ist in Rechtskraft erwachsen und noch nicht bezahlt worden, weshalb in objektiver Sicht die Voraussetzungen für einen allfälligen Steuererlass vorliegen.
- c) aa) Als subjektive Voraussetzungen müssen eine Notlage und die grosse Härte vorliegen. Diese Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall anhand sämtlicher Umstände zu prüfen. Gemäss dem vom Rekurrenten eingereichten Lohnausweis für das Jahr 2008 betrug sein Nettolohn CHF 61'172.00. Dividiert durch 12 Monate ergibt dies einen Monatslohn von CHF 5'097.65. Weitere bzw. aktuellere Belege hinsichtlich liegen nicht vor, weshalb auf diese Zahlen abzustellen ist. Die Ehefrau hat gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen mit einem Beschäftigungsgrad

von 50% im April 2009 CHF 1'933.30, im Mai, im Juni und im Juli 2009 jeweils CHF 1'915.35, sowie im August 2009 CHF 1'915.30 Erwerbseinkommen erzielt. Als durchschnittliches monatliches Einkommen (inkl. 13. Monatslohn pro rata temporis und inkl. Kinderzulage) ist somit ein Betrag von CHF 1'918.95 einzusetzen. Auch bezüglich des Einkommens der Rekurrentin wurden keine weiteren bzw. aktuelleren Unterlagen eingereicht. Demnach muss anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen von einem monatlichen Einkommen beider Ehegatten von CHF 7'016.60 ausgegangen werden.

bb) Die Steuerverwaltung hat in der Budgetberechnung für die Rekurrenten und ihren zwei Kindern einen Grundbedarf in Höhe von CHF 2'150.00 eingesetzt. Seit dem 1. Januar 2010 sind die Grundbeträge für die Berechnung des Existenzminimums angepasst worden (vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG, Version vom 1.07.2009 publ. in: BJM 1/2010, S. 33 ff). Die Budgetberechnung der Steuerrekurskommission stellt gemäss der zur Verfügung stehenden Unterlagen und unter Beachtung der überarbeiteten Richtlinien wie folgt dar:

**Einkommen:**

Lohn Ehemann (netto)	5097.65
<u>Lohn Ehefrau</u>	<u>1918.95</u>
<b>Total Einkommen</b>	<b>7016.60</b>

**Auslagen:**

Grundbetrag Ehegatten mit Kinder	1700.00
Kind 1, geb. 2000	600.00
Kind 2, geb. 2008	400.00
Miete inkl. NK	1530.00
Nachzahlung Heiz- und Nebenkosten	18.10
Krankenkasse Familie	932.60
<u>Fahrkosten (2x UABO)</u>	<u>140.00</u>
<b>Total Auslagen</b>	<b>5320.70</b>

**Differenz (Budgetüberschuss) 1695.90**

Im Weiteren muss im Lichte des von den Rekurrenten gestellten Antrages auch geprüft werden, ob der Besitz der Eigentumswohnung in Mazedonien, also vorhandenes Vermögen, den Erlass ausschliesst. Mit Bezug auf diesen Vermögenswert sind keine näheren Angaben vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass be-

reits das Vorhandensein dieses Vermögenswerts alleine genügt, um das vorliegende Erlassgesuch abzuweisen. Die Frage, inwiefern der Besitz der Wohnung in Mazedonien, die Erlassfähig ausschliesst, kann aufgrund des ermittelten Einkommensüberschuss von CHF 1'695.90 offen bleiben. Den Rekurrenten verbleibt ein angemessener Betrag, der es erlaubt, die noch ausstehenden kantonalen Steuern pro 2008 in absehbarer Zeit abzutragen. Vorliegend sind die Rekurrenten mit dem vorhandenen Überschuss in der Lage die ausstehende Steuerschuld innerhalb von rund 6 Monaten zu begleichen. Von einer Notlage bzw. einer grossen Härte kann somit keine Rede sein. Mit diesem Ausgang des Verfahrens kann auch die Frage offen bleiben, ob beim Vorhandensein weitere Gläubiger eine einseitige Begünstigung derer, die Erlassfähigkeit von vornherein ausgeschlossen hätte. Der Rekurs erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 150.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 150.00.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.